Der Datenschutzbeauftragte im Verein/Verband

Der Gesetzgeber hat gehandelt !

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar**

Das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** schreibt vor, dass unter bestimmten Umständen ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Der Gesetzgeber hat dankenswerter Weise zum 26.08.2006 das Bundesdatenschutzgesetz geändert.

Wie bisher auch haben nach § 4 f Abs. 1 BDSG öffentliche (Behörden etc.) und nicht-öffentliche Stellen (Vereine, Verbände, Unternehmen etc.), die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz **schriftlich** zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. dem Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet.

Seit dem **26.08.2006** gilt das jedoch nicht für nicht-öffentliche Stellen, die **regelmäßig höchstens 9 Personen ständig** mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen.

Das Wort „Arbeitnehmer“ wurde durch das Wort „Personen“ ersetzt, da aus datenschutzrechtlicher Sicht allein die Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen -unabhängig von ihrem arbeitsrechtlichen Status als Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Auszubildende- entscheidend ist.

Die Erhöhung der maßgeblichen Personenzahl **von vier auf neun** schafft nach Auffassung des Gesetzgebers einen sachgerechten Ausgleich im Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, kleinere nicht-öffentliche Stellen zu entlasten und dem Erfordernis, personenbezogene Daten zu schützen (Bundestags-Drucksache 16/1407, S. 9).

Die Neufassung stellt im Gegensatz zu bisher auch darauf ab, wie viele Personen **„in der Regel“** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **„ständig“** beschäftigt werden. Dadurch wird ver- mieden, dass nicht-öffentliche Stellen nur deshalb einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, weil sie die maßgebliche Personengrenze **nur kurzzeitig überschreiten**. Auch sind Personen, die nur gelegentlich, z. Bsp. als Urlaubsvertretung, personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, nicht mitzuzählen (Bundestags-Drucksache 16/1407, S. 9 f.).

Bitte wenden !

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG). Da heute fast alle Vereine/Verbände mit Computern etc. arbeiten, dürfte die automatisierte Verarbeitung wohl Standard sein. Nun ist es an den Vereinen/Verbänden zu prüfen, wie viele Personen in der Regel ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind und dementsprechend handeln.

Zur **Vermeidung einer Interessenkollision** dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Der neue § 4f Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass sich das Maß der erforderlichen Fachkunde des Beauftragten für den Datenschutz insbesondere nach dem **Umfang der Datenverarbeitung** der verantwortlichen Stelle und dem **Schutzbedarf** der personenbezogenen Daten bestimmt, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Der Umfang der erforderlichen Fachkunde wird so konkretisiert und begrenzt.

Vorstände sollten ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen legen, da die Nichtbefolgung mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2005 der Sprecher des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net